



**Statuten Mobimo Holding AG, Luzern,
vom 26. März 2024**

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck, Dauer	3
II.	Aktienkapital und Aktien	3
III.	Organisation	6
IV.	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	17
V.	Auflösung und Liquidation	17
VI.	Mitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen	17
VII.	Schlussbestimmungen	17

I. Firma, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1

Unter der Firma Mobimo Holding AG (CHE-101.185.173) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Luzern. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen im Immobilienbereich sowie deren strategische Führung.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 24'689'783.40 (Schweizer Franken vierundzwanzig Millionen sechshundertneunundachtzigtausend siebenhundertdreiundachtzig vierzig) und ist eingeteilt in 7'261'701 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 (Schweizer Franken drei vierzig). Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 26. März 2027 (oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands) das Aktienkapital jederzeit, beliebig oft und in beliebigen Beträgen innerhalb des Kapitalbands von mindestens CHF 24'689'783.40 (untere Grenze) bis maximal CHF 27'158'761.40 (obere Grenze) durch Ausgabe von maximal 726'170 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 zu erhöhen.

Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und

anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Ausgabe von Aktien zu beschränken oder aufzuheben und es Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.

Artikel 4

Die Gesellschaft übernimmt bei der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20. August 2018 gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. August 2018 mit der Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858), die im Namen und auf Rechnung der gemäss dem öffentlichen Kauf- und Tauschangebot der Gesellschaft vom 18. Juni 2018 andienenden Aktionäre der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828), Zürich, handelt, insgesamt 6'520 auf den Namen lautende Aktien der Immobiliengesellschaft Fadmatt AG (CHE-102.646.828) mit einem Nominalwert von je CHF 500.00.

Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 182'560'000.00 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die Bank Vontobel AG, Zürich (CHE-105.840.858) im Namen und auf Rechnung der andienenden Aktionäre insgesamt 383'377 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 23.40 der Gesellschaft.

Artikel 5

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte ausgegeben und grundsätzlich als Bucheffekten geführt.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit ihre Namenaktien in Form von Urkunden (Einzelurkunden, Aktienzertifikaten oder Globalurkunden) ausgeben. Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umwandeln und insbesondere bei ihr eingelieferte Urkunden ersatzlos annullieren. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Verfügungen über Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Übertragung der Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Bei einem Wechsel des Sitzes oder Wohnorts muss der neue Sitz oder Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Sitz oder Wohnort massgebend ist.

Der Verwaltungsrat schiebt in der Regel Entscheide über Gesuche von Erwerbern von Aktien um Anerkennung ab dem 7. Kalendertag vor der Generalversammlung bis zum Tag nach der Generalversammlung auf. Es werden in dieser Zeit keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Die Zustimmung zur Eintragung eines Erwerbers als Vollaktionär kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen; namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (in der jeweils gültigen Fassung);
2. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt;
3. sofern und soweit mit den erworbenen Aktien die Anzahl der vom Erwerber gehaltenen Aktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber;
4. sobald und soweit mit einem Aktienerwerb die Gesamtzahl der von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland gehaltenen Aktien einen Drittel der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde.

Diese Begrenzung gilt mit Vorbehalt von Art. 653c Abs. 4 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Sind Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

III. Organisation

Artikel 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 bzw. Artikel 30 und Artikel 31 der Statuten;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen und einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs, abgehalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Verwaltungsrat aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses einzuberufen, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und/oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Gesuch ist schriftlich mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Mit dem Traktandierungsbegehren oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.

In der Einladung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, alle Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre gegebenenfalls samt kurzer Begründung sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort/den Orten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 12

Im Falle einer ausserordentlichen Lage kann die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

11. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
12. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
13. jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
14. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 13

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind den Aktionären unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich gemacht wird.

Artikel 14

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigten Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der vertretenen Aktien. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, fasst sie ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausgenommen, wenn ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10% der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentieren, eine geheime Abstimmung verlangen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Artikel 16

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit Forderungen und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. der Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheides des Vorsitzenden der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronische Weise Vollmachten und Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abzusehen. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils nächste Generalversammlung erteilt werden.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich den in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigten oder neuen Anträgen zulässig, insbesondere gilt die allgemeine Weisung, hinsichtlich in der Einladung bekanntgegebener oder noch nicht bekanntgegebener Anträge jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Verwaltungsrat

Artikel 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Ablauf der Amtsdauer sofort wieder wählbar.

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats die Einberufung einer Sitzung verlangen, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Tagen, durchgeführt werden muss. Kommt der Präsident seiner Einberufungspflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zur Sitzung einladen.

Artikel 21

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder am Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Verwaltungsräte gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Feststellungsbeschlüsse, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen, genügt die Anwesenheit eines Verwaltungsrats.

Artikel 22

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Artikel 23 berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder oder Personen ausserhalb des Verwaltungsrats, welche die Gesellschaft gegen aussen vertreten.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichts;
8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Artikel 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats kann sich aus einer jährlichen Basisvergütung und weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) zuzüglich Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge zusammensetzen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese Vergütung von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Ein vom Verwaltungsrat festgelegter Teil der Vergütung wird in der Form von Aktien entrichtet. Die Anzahl der zugeteilten Aktien wird durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt. Für die Bestimmung des Werts der Aktien wird auf den durchschnittlichen Börsenschlusskurs aller Handelstage im Monat Januar des Jahres, in welchem die Zuteilung erfolgt, abgestellt. Die Zuteilung erfolgt am Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt eine Sperrfrist fest, die in der Regel 3 Jahre beträgt. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vor.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat kann für seine Tätigkeit Ausschüsse bilden. Er bildet mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Vergütungsausschuss (Compensation Committee).

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht mehr vollständig besetzt bzw. unterschreitet er die Mindestanzahl gemäss Statuten, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Artikel 26

Der Vergütungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat – soweit in den Statuten oder in einem Reglement nicht explizit anders geregelt – keine Entscheidungskompetenz. Er hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erarbeiten und Überprüfung der Vergütungspolitik, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik;
2. Erarbeiten und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat und Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen;
3. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlags für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag;
4. Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeitenden ausserhalb der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und nahestehende juristische und natürliche Personen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement, wobei der Präsident des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beiziehen und diese entschädigen.

Artikel 27

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je folgende weitere Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- Maximal drei Mandate von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- maximal 15 Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei in- und ausländischen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck wie insbesondere ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Geschäftsleitung

Artikel 28

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 29

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein.

Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

Artikel 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable, erfolgsabhängige Vergütungselemente. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet,

det, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vor.

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Entschädigung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten prospektiv bereits genehmigten Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung, wobei dieser Betrag auch die Periode abdeckt, welche zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits genehmigten Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen finanziellen Nachteilen gewähren.

Artikel 31

Die Gesamtentschädigung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) und einer variablen, erfolgsabhängigen Entschädigung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen und richtet sich nach den vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung in einem Reglement. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied ist aber in jedem Fall auf 150% seines erfolgsunabhängigen Bruttolohns begrenzt. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren oder anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder vergleichbare Instrumente (Aktienbeteiligungsprogramm) ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Zuteilungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie ein Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, Vergütungen verfallen und/oder vorzeitig Anrechte in Aktien gewandelt und diese Aktien ausgerichtet werden. Wird die variable, erfolgsabhängige Vergütung in Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Anrechten auf Beteiligungspapiere oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet, so ist für die Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Artikel 30 der Statuten und bezüglich Maximalhöhe der

variablen, erfolgsabhängigen Entschädigung gemäss diesem Artikel derjenige Betrag massgebend, der dem Wert dieser Beteiligungspapiere, Anrechte oder dergleichen zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht. Der Verwaltungsrat ermittelt den Wert solcher variablen Vergütungskomponenten per Tag der Zuweisung nach pflichtgemäsem Ermessen; er kann dazu externe Spezialisten beiziehen.

Der Verwaltungsrat regelt sämtliche weitere Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

Artikel 32

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen je folgende weitere Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- Maximal ein Mandat von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, welche die Bedingungen für Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- maximal fünf Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keiner Einschränkung unterliegen Mandate bei in- und ausländischen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck wie insbesondere ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Die Annahme solcher Mandate bzw. Anstellungen bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Revisionsstelle

Artikel 33

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 728 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 728 ff. OR.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 34

Der Verwaltungsrat bestimmt den Stichtag, auf welchen die Jahresrechnung abgeschlossen wird.

Artikel 35

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 36

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

VI. Mitteilungen, öffentliche Bekanntmachungen

Artikel 37

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 38

Soweit in diesen Statuten keine anderen Regelungen getroffen werden, oder wenn diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen sollten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.